



Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 4 | Bezirk Murau

Neumarkt in der Steiermark, am 05.10.2023

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 118/2021, wird kundgemacht:

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.10.2023 wird die **Abfuhrordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark**, zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.05.2023, novelliert. Die Novellierung besteht aus folgenden Bereichen:

- 1.) In „§ 7 Behandlungsanlagen“ Abs. 4 wird bei der Aufzählung der Standorte der Sammelstellen unter „In KG Neumarkt“ als Aufzählungspunkt 10 der Wortlaut „Busbahnhof Seite Marburger Straße, Gst. Nr. 130/5 u. 128“ hinzugefügt.
- 2.) In „§ 10 Behandlungsanlagen“ wird der Wortlaut von

„In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Murau vom 16.03.2007 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 sowohl die Anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Murau als auch Anlagen von befugten Dritten, wie öffentliche Einrichtungen oder berechnete private Entsorger, in Anspruch genommen.“

geändert wird auf

„In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Murau vom 07.12.2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 die Anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Murau in Anspruch genommen.“

Diese Novellierung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am ... **5. Okt. 2023**

Abgenommen am.....



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Josef Maier)